



AMTSBLATT

des Landkreises Nordhausen am Harz



Jahrgang 34

Nordhausen, den 12.06.2024

Nr. 11

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr.: 35	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: I. Haushaltssatzung des Landkreises Nordhausen für das Haushaltsjahr 2024	1
Nr.: 36	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Haushaltssicherungskonzept für den Zeitraum bis 2024 – Fortschreibung 2024	2
Nr.: 37	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Verfügungserlaubnis für die Grundstücke Gemarkung Obergebra, Flur 1, Flurstücke 44/1, 229/0 und 1109/44 sowie Flur 2, Flurstück 28/8	3

Nr.: 35:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: I. Haushaltssatzung des Landkreises Nordhausen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 19 und der §§ 53 ff. in Verbindung mit dem § 114 der Thüringer Kommunalordnung –ThürKO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127), erlässt der Landkreis Nordhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen mit	183.265.500 €
in den Ausgaben mit	183.265.500 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen mit	46.754.200 €
in den Ausgaben mit	46.754.200 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf

9.955.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die **Kreisumlage** wird nach den Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 25 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes -ThürFAG- vom 31.01.2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2023 (GVBl. S. 393), bemessen.

Der **Umlagesatz** für die Kreisumlage wird auf
38,68 v. H.
festgesetzt.

Das **Umlagesoll** beträgt **37.328.400 €**.

- (1) Die **Schulumlage** wird nach den Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 28 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes –ThürFAG- vom 31.01.2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2023 (GVBl. S. 393), bemessen.

Der **Umlagesatz** für die Schulumlage wird auf
11,23 v. H.
festgesetzt.

Das **Umlagesoll** beträgt **4.859.500 €**

- (2) Gemäß §§ 26 (1) sowie 28 (2) ThürFAG können für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von drei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz gefordert werden.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

23.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Kreistag am 23.04.2024 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Nordhausen, den 05.06.2024

Jendricke, Landrat

II. Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 751/24 hat der Kreistag am 23.04.2024 die Haushaltssatzung des Landkreises Nordhausen für das Haushaltsjahr 2024 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 31.05.2024, Aktenzeichen 5090-240-1512/49-4 NDH eine rechtsaufsichtliche Würdigung übermittelt und die unverzügliche Bekanntmachung zugelassen. Die Haushaltssatzung wurde seitens des Thüringer Landesverwaltungsamtes nicht beanstandet.

III. Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 13.06.2024 bis 27.06.2024 (zwei Wochen gemäß § 57 Abs. 3 i.V.m. 114 ThürKO) beim Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 20, Zimmer 203, von Montag bis Freitag während der üblichen Dienststunden, öffentlich aus.

Der Haushaltsplan 2024 kann außerdem auf der Internetseite des Landratsamtes (www.landkreis-nordhausen.de) eingesehen werden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan stehen weiterhin bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 114 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Nordhausen, den 05.06.2024

Jendricke, Landrat

Nr.: 36:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Haushaltssicherungskonzept für den Zeitraum bis 2024 – Fortschreibung 2024

Am 23.04.2024 beschloss der Kreistag mit Beschluss Nr. 752/24 die Fortschreibung 2024 des Haushaltssicherungskonzeptes für den Zeitraum bis 2024. Hierzu erteilte das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 14.05.2024 unter Nebenbestimmungen die Genehmigung. Das fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept kann zu den üblichen Öffnungszeiten im Landratsamt Nordhausen, Fachbereich Finanzen, Grimmelallee 20, 99734 Nordhausen bis zum Ende des Konsolidierungszeitraums eingesehen werden.

Nordhausen, 28.05.2024

Jendricke, Landrat

Nr.: 37:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Verfügungserlaubnis für die Grundstücke Gemarkung Obergebra, Flur 1, Flurstücke 44/1, 229/0 und 1109/44 sowie Flur 2, Flurstück 28/8

Auf Grundlage des Artikel 233 § 2 Absatz 3 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2015 (BGBl. I S. 610), ergeht folgender

Bescheid:

1. Dem gesetzlichen Vertreter,
**Landratsamt Nordhausen,
Behringstraße 3 in 99734 Nordhausen,
vertreten durch Frau Susen Nordmann, Sachbearbeiterin Grundstücksverkehr im Fachbereich
Rechtsangelegenheiten,**

wird die Genehmigung erteilt, die im Grundbuch von Obergebra Blatt 250 verzeichneten Grundstücke

- a) Gemarkung Obergebra, Flur 1, Flurstück 44/1 mit einer Größe von 2.703 m²,
b) Gemarkung Obergebra, Flur 1, Flurstück 229/0 mit einer Größe von 32.375 m²,
c) Gemarkung Obergebra, Flur 1, Flurstück 1109/44 mit einer Größe von 4 m² und
d) Gemarkung Obergebra, Flur 2, Flurstück 28/8 mit einer Größe von 8.988 m²

Eigentümer lt. Grundbuch: Frieda Kuckeburg, geb. Emmelmann
Else Emmelmann
Ida Emmelmann
Adelgund Eleonore Roswitha Emmelmann, geb. Hartmann
Rita Kirchner, geb. Emmelmann
Jürgen Emmelmann
Elke Golhardt, geb. Emmelmann
Gunhilde Elfriede Ida Irmgard Kirchner
beerbt aufgrund Erbschein des AG Riesa (Az. VI 0219/97)
zu je $\frac{1}{4}$ von
a) Hans-Dietrich Wilczek
b) Gerd-Joachim Wolfgang Wilczek
c) Gunhild Birgit Firtzsche, geb. Wilczek
d) Jürgen Ronald Wilczek
Karin Zimmermann, geb. Kirchner
Klaus Kirchner
Bernd Kirchner
Petra Müller, geb. Wagner

- in Erbengemeinschaft -

zu veräußern.

2. Die Genehmigung wird für die unbekanntes Eigentümer nach Else Emmelmann und Frieda Kuckeburg, geb. Emmelmann, erteilt.
3. Der Kaufpreis beträgt insgesamt 77.160,40 €. Er entspricht dem aktuellem Bodenrichtwert von 1,75 €/m².
4. Der anteilige Verkaufserlös ist nach Abzug der anfallenden Kosten vom gesetzlichen Vertreter beim Amtsgericht Nordhausen zu hinterlegen. Die Höhe des hinterlegten Betrages ist der Bestellungsbehörde nachzuweisen.
5. Die Veräußerung darf erst vorgenommen werden, wenn diese Entscheidung Bestandskraft erhalten hat. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist erhält der gesetzliche Vertreter eine Bestandskraftmitteilung.
6. Dieser Bescheid kann jederzeit ergänzt, verändert oder widerrufen werden, wenn Nebenbestimmungen dieses Bescheides nicht erfüllt werden und/oder die Interessen der unbekanntes Eigentümer erheblich verletzt werden.

Begründung:

I.

Die Erben/Eigentümer nach Else Emmelmann und Frieda Kuckeburg, geb. Emmelmann, sind nicht festzustellen.

Mit Schreiben vom 02.12.2023 hat die ALTIS-Bäuerliche AG Bleicherode, in o.g. Angelegenheit einen Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gem. Art. 233 § 2 Abs. 3 EGBGB zwecks Erwerbs ihrer Pachtflächen von den bekannten Miterben/Miteigentümern gestellt.

Da ein Bedürfnis nach Sicherstellung der Vertretung der unbekanntes Eigentümer nach Else Emmelmann und Frieda Kuckeburg, geb. Emmelmann, bestand, hat der Landkreis Nordhausen mit Wirkung vom 04.03.2024 das Landratsamt Nordhausen, vertreten durch Frau Susen Nordmann, Sachbearbeiterin Grundstücksverkehr im Fachbereich Rechtsangelegenheiten, zum gesetzlichen Vertreter bestellt.

Am 03.06.2024 stellte der gesetzliche Vertreter einen Antrag auf Verkaufserlaubnis für die unter Ziffer 1 dieses Bescheides genannten Grundstücke.

II.

Der Landkreis Nordhausen ist für diese Entscheidung sachlich und örtlich zuständig; Beschluss des OLG Dresden vom 02.08.1995; AZ: 3 W 608/95.

Die Genehmigungsfähigkeit des angestrebten Veräußerungsgeschäftes ergibt sich aus Art. 233 § 2 Abs. 3 S.4 EGBGB in entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 4 VwVfG und daraus folgend in entsprechender Anwendung der §§ 1888, 1850 Nr. 1 BGB.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen erhoben werden.

Jendricke
Landrat

Siegel

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 10.07.2024 erscheinen.

Herausgeber: Landkreis Nordhausen

Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmellallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 1111, Telefax: (0 36 31) 911 1100; E-Mail: Presse@lrandh.thueringen.de, Internet: www.landkreis-nordhausen.de

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel mittwochs im zweiwöchentlichen Rhythmus. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmellallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landkreis-nordhausen.de erhältlich. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe). In der Regel erscheint zur Ausgabe des Amtsblattes zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Thüringer Allgemeinen.